

Mittheilung des Senats

vom 20. November 1877.

1. Deichordnung für das rechte Weserufer.

Der Senat hat zu Mitgliedern der Deputation, welche das nach § 64 Abs. 2 der Deichordnung vom 28. Juni 1876 noch zu erlassende Gesetz vorzubereithen haben wird, die Herren Senator Lürman und Senator Albert Gröning ernannt.

2. Regulirung der Bornstraße und Falkenstraße.

Die Baudeputation hat einen Bericht, betreffend Regulirung der Bornstraße und der Falkenstraße, eingereicht, welchen der Senat hieneben der Bürgerschaft zu ihrer Beschlußnahme mittheilt, indem er sich seinerseits mit den Anträgen der Deputation einverstanden erklärt.

Bericht.

Anlage.

Nach langen Verhandlungen ist der in der Anlage nebst Situationsriß überreichte Vertrag mit dem hiesigen Bauunternehmer August Christoph Gosewisch zu Stande gekommen, nach Maßgabe dessen die Falkenstraße regulirt und die Bornstraße auf 54,80 m Länge bis auf 8,68 m = 30' verbreitert wird. Nach dem Vertrage wird von Gosewisch an den Staat ein Areal von ca. 186,59 □m = 2228,56 □' abgetreten, für welche der Staat als Entschädigung die Summe von neuntauend Mark bezahlt und die zu neunzehnhundert Mark berechneten Kosten der ersten Neupflasterung und Trottoirlegung übernimmt. Bei dem starken Verkehr zwischen Altstadt und Güterbahnhof, welcher durch die Bornstraße vermittelt wird, darf das zu bringende große Opfer immerhin als dem Bedürfniß entsprechend und gerechtfertigt erachtet werden, und ist den Umständen nach anzunehmen, daß die Verbreiterung des noch nicht regulirten Theiles der Bornstraße vor den Häusern Nr. 10—22 im Laufe der nächsten Jahre zu verhältnißmäßigen Kosten ebenfalls gelingen werde.

Der Fonds für Regulirung der Baulinien, auf welchen die Bewilligung der zu zahlenden M. 10,900 wird erfolgen müssen, wird in diesem Jahre, da wenig gebaut ist, muthmaßlich nicht ganz erschöpft werden, der Restbetrag also zur Zahlung obiger Summe mit verwandt werden können; für 1878 sind nach dem Vorgang früherer Jahre M. 20,000 beantragt, und darf angenommen werden, daß diese Summe, sofern dieselbe ohne Verkürzung bewilligt wird, zur Deckung des nächstjährigen Bedarfs einschließlich des erübrigenden Betrages der in Rede stehenden Kosten, Ausnahmefälle abgerechnet, ausreiche.

Die Baudeputation bittet hiernach um die Genehmigung des Vertrages und der Zahlung, wie angegeben, aus dem Fonds für Regelung von Baulinien der Jahre 1877 und 1878.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Lahmann.

Unterantl. 1.

Zwischen der Baudeputation Abtheilung für den Hochbau, vertreten durch Senator Hermann Gröning und Albert Lahmann einerseits, und dem hiesigen Bauunternehmer August Christoph Gosewisch, wohnhaft Falkenstraße No. 56, andererseits, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerchaft der nachstehende Vertrag hiemit abgeschlossen.

§ 1.

Beim Neubau der Häuser an der Falkenstraße No. 56 und 57, sowie an der Bornstraße No. 23—30 tritt der Contrahent Gosewisch mit seinem Immobile in die auf dem anliegenden amtlichen Situationsriß roth eingetragene Straßenlinie a b c d e zurück und wird von ihm alles außerhalb dieser Straßenlinie liegende im Riß roth schraffierte Areal von circa 186,59 □ m. = 2228,56 □ Flächeninhalt nach Entfernung alles darauf befindlichen Mauerwerks zur Straßenverbreiterung an den Staat abgetreten.

Die Häuserlinie für die an Stelle der jetzigen Häuser an der Bornstraße No. 23—29 projectirten Neubauten ist im Riß mit f g bezeichnet und bleibt das zwischen Häuser- und Straßenlinie liegende Areal von mindestens 2,32 m. Tiefe als Vorgärten unbebaut.

Auf dem Areal der jetzigen Häuser an der Bornstraße No. 30 und an der Falkenstraße No. 56 und 57 werden Vorgärten staatsseitig nicht verlangt.

§ 2.

Die Lieferung des im § 1 näher bezeichneten an den Staat abzutretenden Areals erfolgt sofort beim Abbruch der darauf gegenwärtig befindlichen Gebäude, jedenfalls im Laufe des Jahres 1878.

Die Kosten der Abkündigung und Lassung, welche der Staat zu beanspruchen berechtigt ist, wird von den Contrahenten gemeinschaftlich je zur Hälfte getragen, mit Ausnahme der Staatsabgabe, welche erlassen wird.

§ 3.

Nach geschehener Lieferung des ganzen abgetretenen Areals, so wie nach geschehener Lassung, sofern eine solche vom Staat beansprucht wird, bezahlt der letztere an den Contrahenten Gosewisch als Entschädigung die Summe von Neuntausend Mark und übernimmt die Kosten der ersten Neupflasterung und Trottoirlegung.

Dessen zur Urkunde ist dieser Contract in dreifacher Ausfertigung beiderseits unterschrieben.

So geschehen Bremen am 14. November 1877.

Die Baudeputation.

(gez.) Hermann Gröning. (gez.) Lahmann. (gez.) A. Gosewisch.